Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung

Planfeststellung

vom 20.12.2007

mit Deckblättern vom 01.03 1/8

B 388; Vilsbiburg - Pfarklehen

Ausbau zw. Eggenfelden Pfarrkirchen Zusatzfahrstreiß BA II mit Umbau Knoten B 388 / PAN 20

Abschnitt 820; Station 0,072 km Abschnitt 840; Station 0,171 km (Bau-km 0+0) Bau-km 3+070)

Entwurfsbearbeitung: Landschaftsbüro Pirkl-kir-lel/Theurer Piflaser Weg 10 - 84034 Land Tel.: 0871/2760000 -Fax.: 08x 1276/060 E-Mail: landschaftsbuero (1-7r) he de Aufgestellt Pfarrkirchen - Aufgestelle Pfarrkirchen

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Passau

Am Schanzl 2 94032 Passau

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer

Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut

Tel. 0871/2760000 FAX 0871/2760060

Bearbeiter: Dipl.Ing. Berthold Riedel
Dipl.Ing. Hansjörg Haslach

Landshut, den 25.10.2017

(Dipl. Ing. Berthold Riedel)

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER

BÜRO LANDSHUT: Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut ☎ 0871/2760000 - Fax 2760060 info@landschaftsbuero.net BÜRO DARMSTADT: Im Rosengarten 18 – 64367 Mühltal/Traisa ☎ 06151/6608170 – Fax 6608172 landschaftsbuero.da@t-online.de **Inhalt** Seite

1	Vorbe	Vorbemerkungen3					
2	Festle	Festlegung des Untersuchungsrahmens4					
3	Besta 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Beschreibung des Untersuchungsraumes	46 vertiefte7 dlichkeit799				
4	Konfli 4.1 4.2 4.3 4.4 4.5	iktanalyse und Konfliktminimierung Beschreibung des Eingriffs Konfliktminimierung Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten Unvermeidbare Beeinträchtigungen	11 11 12 12				
5	5.1 5.2 5.3 5.4 5.5	Schaftspflegerische Maßnahmen Ausgleichs (und Ersatz-)konzept im Sinne der Eingriffsregelung Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen	16 16 18				
6	Waldı	recht	19				
7	Anlag	gen	20				

Tabelle 1

Tabelle 2

9 Maßnahmenblätter

Abkürzungen

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

Anh. Anhang der FFH- bzw. VRL

Art. 16 Lebensstätten gemäß Art. 16 BayNatSchG

ASK Artenschutzkartierung

BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur

(Bayerisches Naturschutzgesetz)

BayKompV Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische

Kompensationsverordnung)

BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftpflege (Bundesnaturschutzgesetz)

DTV Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
FFH-LRT Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FIS-Natur Fachinformationssystem Naturschutz des LfU

Fl.Nr. Flurstücksnummer

HNB Höhere Naturschutzbehörde

LBP Landschaftpflegerischer Begleitplan LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt

Lkrs. Landkreis

n.q. nicht quantifizierbar

OBB Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

RLB Rote Liste Bayern

RLD Rote Liste Deutschland

Rote Liste Status (RLB, RLD)

0 = "ausgestorben oder verschollen", 1 = "vom Aussterben bedroht", 2 = "stark gefährdet", 3 = "gefährdet", D = "Daten defizitär", V = "Vorwarnliste", R = "extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen", G = "Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich", nb = nicht bewertet

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

St Staatsstraße

UG Untersuchungsgebiet

UNB Untere Naturschutzbehörde

VRL Europäische Vogelschutz-Richtlinie

WFP Waldfunktionsplan

§30/Art.23 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG

1 Vorbemerkungen

Die Bundesstraße B 388 Vilsbiburg – Pfarrkirchen soll im Abschnitt zwischen Eggenfelden (Anschlussstelle Altenburg) und Edhof durch Anlage eines Zusatzfahrstreifens ausgebaut werden. Im Zuge dieses Ausbauvorhabens erfolgt auch der Umbau der höhengleichen Kreuzung mit der PAN 20 bei Edhof zu einem teilplanfreien Knotenpunkt. Zusätzlich soll die Kreisverkehrsanlage bei Altenburg durch Anlage eines frei geführten Rechtsabbiegestreifens (Bypass) mit neuer Geh- und Radwegführung ausgebaut werden. Das Vorhaben beinhaltet auch den Umbau der Kreuzung bei Spanberg in Verbindung mit dem Neubau der Bahnbrücke.

Mit der Baumaßnahme soll sowohl die Qualität des Verkehrsablaufs als auch die Verkehrssicherheit verbessert werden.

AUFGABENSTELLUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANUNG

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden die Eingriffe in Natur und Landschaft dargestellt und fachlich beurteilt. In Bezug auf diese Eingriffe sollen außerdem die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen, die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Einzelnen erarbeitet, begründet und dargestellt werden.

AUFBAU DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANS (LBP)

Aufgrund der Geringfügigkeit der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für das Vorhaben lediglich ein vereinfachter landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Auf die Erarbeitung eines Bestands- und Konfliktplans wurde daher verzichtet.

Der landschaftspflegerische Begleitplan zur Planfeststellung besteht somit aus 2 Teilen:

- Textteil (Unterlage 12.1) einschließlich Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich, Flächenübersicht und Maßnahmenblätter
- Maßnahmenplan (Unterlage 12.3), 4 Blätter, Maßstab 1 : 1000

Seit 1. September 2014 gilt für die Erarbeitung von LBP-Unterlagen die "Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft" (Bayerischer Kompensationsverordnung – BayKompV). Gleichzeitig wurden in Anpassung an die BayKompV die "Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP, Ausgabe 2011) eingeführt. Da das vorliegende Verfahren aber noch **vor dem oben genannten Stichtag beantragt** wurde, folgen die LBP-Unterlagen den bis dahin geltenden Mustern (Mustergliederung der Obersten Baubehörde im BaySTMI, Stand: 09/2004) und Vorgaben ("Gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben von 1993"; OBERSTE BAUBEHÖRDE: "Synopse", Stand 25.01.96).

VORLIEGENDE LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE FACHBEITRÄGE

Für das Untersuchungsgebiet liegen folgende Unterlagen vor:

- Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm f
 ür den Landkreis Rottal-Inn (ABSP)
- Artenschutzkartierung (ASK; aktueller Stand)

2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Da bei der vorliegenden Planung lediglich ein zusätzlicher Fahrstreifen und kleinere Ausbaumaßnahmen vorgesehen sind, kann der Untersuchungsraum auf den Nahbereich der bestehenden B 388 (= ca. 100 m beiderseits der Trasse) begrenzt werden. Im Bereich der Anschlüsse bei Eggenfelden, Spanberg und Edhof wird der Untersuchungsraum auf die von dem Vorhaben direkt betroffenen Flächen ausgeweitet.

FESTLEGUNG DER UNTERSUCHUNGSINHALTE

- Auswertung vorhandener Unterlagen
- Geländebegehung zur Bestandsbeurteilung
- Beurteilung der Konflikte und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs
- Erarbeitung der Maßnahmenplanung
- Aufgrund der einfach gelagerten Planung (Fahrbahnverbreiterung) und der bereits für den Vorentwurf gelaufenen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden wird der LBP in vereinfachter Form erstellt; so wird beispielsweise auf die Erstellung des Bestands- und Konfliktplans verzichtet.

3 Bestandserfassung und Bewertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

3.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes

GEOGRAFISCHE LAGE

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich im **Landkreis Rottal-Inn östlich von Eggenfelden**. Der zum Ausbau vorgesehene Abschnitt der B 388 liegt teils im Stadtgebiet von Eggenfelden (westlicher Teilabschnitt), teils im Gemeindegebiet von Hebertsfelden (östlicher Teilabschnitt). Die B 388 verläuft im gesamten hier zu betrachtenden Bereich am nördlichen Rand des Rottals.

NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG

Das Untersuchungsgebiet gehört zur Naturräumlichen Haupteinheit **D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten** (nach Ssymank). Innerhalb dieser Einheit markiert der Verlauf der B 388 in dem betrachteten Abschnitt in etwa die nördliche Grenze der naturräumlichen Untereinheit (nach ABSP) **Rottal** (060-D), an die im Norden und Süden die naturräumliche Untereinheit **Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn** (060-A) anschließt.

GEOMORPHOLOGIE

Die südlich der Straße gelegenen Flächen der Rottaue stellen sich als nahezu **ebene Talmulde** dar. Nördlich der B 388 steigt das **Hügelland** an, dessen Erhebungen ein **welliges Relief** formen. Durch die bestehende B 388 sowie die Bahnlinie Mühldorf – Passau werden z.T. die Hangflanken des zum Rottal hin auslaufenden Hügellandes angeschnitten, wodurch es zur Ausformung z.T. recht hoher Böschungen (6 bis 8 m) kam. Südlich von Spanberg quert die B 388 die Bahnlinie. In diesem Bereich wird das natürliche Relief durch die Dammschüttungen für die Überführung überprägt.

Das Höhenniveau der Rottaue liegt im Untersuchungsraum bei etwa 395 m ü NN.

NUTZUNG

Das Untersuchungsgebiet schließt östlich an das Stadtgebiet von Eggenfelden an. Der Westrand des Gebiets ist entsprechend von baulich genutzten Flächen der **Stadtrandgebiete** geprägt. Außerhalb der Stadt Eggenfelden bestimmen **lockere Siedlungsformen und Streusiedlungen** das Siedlungsmuster. Typisch ist daher die Verzahnung der Siedlungsflächen mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen, die flächenmäßig klar überwiegen. Neben den **ackerbaulich genutzten Flächen** sind insbesondere in der Rottaue und den Tallagen der Seitenzuflüsse auch **größere Grünlandbereiche** anzutreffen.

Mit der B 388, B 20 der PAN 20 und der Bahnlinie Mühldorf – Passau verlaufen mehrere überörtlich **bedeutsame Verkehrsachsen** durch das Untersuchungsgebiet.

Naturnahe Vegetationsbestände finden sich vor allem entlang der Fließgewässer in Form von gewässerbegleitenden Gehölzen und Säumen. Die B 388 wird in einigen Abschnitten (z.B. Eisenbahn- und Straßenböschungen am östlichen Rand von Eggenfelden, Böschungen im Bereich der Bahnüberführung, steile Straßenböschungen östlich von Spanberg, westlicher Ortseingang Edhof) von dichten und vitalen Gehölzbeständen begleitet. Südlich des Kreisverkehrs am Ostrand von Eggenfelden liegt direkt an der Einschleifung der B 20 in die B 388 eine kommunale Ökokatasterfläche, die mit dem Ziel der Entwicklung einer mageren, artenreichen Rasenfläche zur Förderung der heimischen Wiesenflora angelegt wurde.

3.2 Geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur, Biotope

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Natura 2000-Gebiete gibt es weder im Untersuchungsgebiet noch in seiner weiteren Umgebung.

Folgende Flächen und Strukturen im Untersuchungsgebiet sind in der Kartierung **schutzwürdiger Biotope** erfasst und teils im ABSP bezüglich ihrer Bedeutsamkeit eingestuft.

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung

Kurzbeschreibung

Biotop-Nr. 7542-183, Teilfläche 02: Baumhecke an der Bahnlinie

Relativ breite, ca. 220 m lange Baumhecke auf der Einschnittsböschung der Bahnlinie Eggenfelden-Pfarrkirchen beim Haltepunkt Gern/Altenburg; aufgebaut aus mäßig alten Stiel-Eichen (bis max. 100 Jahre alt, meist deutlich jünger); in der 2. Baumschicht Winter-Linde, Hainbuche, Berg-Ahorn und Zitterpappel; diese erreicht am westlichen Ende höhere Deckungswerte; Bestand geht hier in Böschung mit Altgrasflur über

Biotop-Nr. 7542-96, Teilflächen 2 und 3: Gehölzsaum am Zellhuber Bach

in langgezogene Bögen gefasster, meist über 1 m eingetiefter Wiesenbach mit lückigem Jungerlensaum und üppiger Krautschicht; im Eggenfeldener Bürgerwald noch weitgehend mäandrierend und hohe Strukturvielfalt; ansonsten reguliert und daher eingetieft (z.T. mit Uferabbrüchen); im Bereich Zellhub bis zur B 388 ist der Bachsaum teils durch Beweidung und Ablagerungen beeinträchtigt.

Biotop-Nr. 7542-1004: Mädesüß- und Schilfsaum nordöstlich Haus

Mäßig nährstoffreicher Saum an Graben zwischen Weizenfeldern in der Rottaue in breitem, intensiv genutztem Tal mit dominierendem Mädesüß, in Gruppen Rohrglanzgras; im SW an Straßenböschung bestandsbildend Schilf

Biotop-Nr. 7542-93, Teilfläche 04: Bachbegleitende Vegetation am Fäustlinger Graben

Im Bereich Spanberg ein ca. 200 m langer Abschnitt mit "Biotopqualität"; begleitet von Kerbelfluren sowie zusätzlichen Erlen- und Fichtenanpflanzungen

Biotop-Nr. 7542-91: Baumhecke bei Auhof

Biotop-Nr. 7542-82: Feldgehölz, Hecken und Schilfbestand nordöstlich Straß a. Edhof, Teilfläche 2

im Norden mit einem heckenartigen Gebüsch an ostexponierter Böschung beginnend; dann auf stark buckligem, von Aufschüttungen geprägtem Gelände in ein Pioniergebüsch übergehend; stark vergraste Krautschicht (Reitgras); nur im feuchten bis nassen Sohlenbereich Feuchtezeiger vorherrschend

Als weiterer **schutzwürdiger Bestandteil** der Natur ("eigenkartiertes Biotop") wurde die kommunale Ökokatasterfläche im Westen des Untersuchungsgebiets erfasst:

Bezeichnung	Kurze Beschreibung
Ö kommunale Aus- gleichsfläche	extensivierte Grünlandfläche mit dem Ziel der Entwicklung einer mageren, artenreichen Rasenfläche zur Förderung der heimischen Wiesenflora

Als schutzwürdige Biotope im weiteren Umfeld des Vorhabens sind außerdem anzuführen (siehe Maßnahmenplan, Unterlage 12.3):

Biotop-Nr. 7542-96, Teilfl. 1: Gehölzsaum am Zellhuber Bach

Biotop-Nr. 7542-97, Teilfl. 3: Wald, Gehölzsaum und Schilfröhricht nördlich Eggenfelden

Biotop-Nr. 7542-150, Teilfl. 1: Feuchtwald und Schwimmpflanzenbestand in Gern

Biotop-Nr. 7542-151, Teilfl. 1 und 3: Gehölzsaum, Wald und Röhricht nordöstlich Gern

Biotop-Nr. 7542-161, Teilfl. 4 und 9: Gehölz- und Schilfröhrichtsäume westlich bis nordöstlich Hebertsfelden

Biotop-Nr. 7542-183, Teilfl. 1 und 3: alte Baumhecken an Verkehrswegen am Stadtrand von Eggenfelden:

Biotop-Nr. 7542-1003: Schilfsaum südöstlich Haus

Biotop-Nr. 7542-1006: Schilfsaum nördlich Rackersbach

Biotop-Nr. 7542-1007: Mädesüß- und Schilfsaum nordwestlich Rackersbach

3.3 Planungsgrundlagen

ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP 2008) wird den Biotopflächen an der Rott (Biotop-Nr. 7542-150-1, 7542-151-1,3) eine **regionale Bedeutung** zugemessen. Diese Flächen liegen allerdings außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Allen übrigen naturnahen Flächen im Gebiet weist das ABSP allenfalls eine **lokale Bedeutung** zu.

Die Talaue des Rottals wird im ABSP als **Schwerpunktgebiet des Naturschutzes** (Gebiet 060-D Rottaue) dargestellt.

REGIONALPLAN (Stand: Dezember 2006)

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Region Landshut (13).

Große Teile der Rottaue im Untersuchungsgebiet werden im Regionalplan als **Landschaftliches Vorbehaltsgebiet** ("Rottal mit Rottauensee und Retentionsraum") ausgewiesen. Zusätzlich wird die Talaue der Rott auch als **Regionaler Grünzug** dargestellt.

WALDFUNKTIONSPLAN

Von dem Vorhaben sind keine Waldflächen betroffen.

3.4 Angaben über ausgewertete vorhandene und selbst durchgeführte vertiefte Untersuchungen

Vertiefte Untersuchungen waren ursprünglich nicht vorgesehen. Da die betroffenen Bachläufe jedoch potenziell als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevante Bachmuschel in Frage kommen, wurde zur Sicherheit im Jahr 2016 eine **Bachmuschel-Untersuchung** durchgeführt. Ansonsten erfolgte eine

Auswertung der vorhandenen landschaftspflegerischen Fachbeiträge (amtliche Biotopkartierung Bayern Flachland, Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) und Artenschutzkartierung (ASK). Darüber hinaus fand für die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Zuge von **zwei Gebietsbegehungen** im Jahr 2016 eine Habitatstrukturanalyse für die Potenzialabschätzung statt.

3.5 Ergebnisse der Bestandserfassung sowie Bewertung der Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter

3.5.1 Tiere und Pflanzen

NATURBETONTE FLÄCHEN UND STRUKTUREN

Neben den in der Biotopkartierung erfassten Flächen und Strukturen (vgl. Kap. 3.2) weisen im Nahbereich des Vorhabens insbesondere folgende Lebensräume einen naturbetonten Charakter auf:

Fließgewässer

Die zur Rott fließenden Bäche Zellhuber Bach, Fäustlinger Graben und Hausleitener Bach zeichnen sich im Umfeld des Vorhabens durch einen gestreckten Verlauf aus und sind im Trassenbereich der bestehenden B 388 baulich überprägt. Der Fäustlinger Graben zeigt nördlich der B 388 ein sehr strukturreiches Gewässerbett, das Tal des Hausleitener Bachs weist insgesamt einen sehr naturbetonten Charakter auf (hoher Grünlandanteil).

Straßenbegleitende Gehölzbestände

Bei den straßenbegleitenden Gehölzbeständen handelt es sich überwiegend um Baum-Strauchpflanzungen mittleren Alters. Die Pflanzungen stellen sich durchwegs als gepflegte (Verkehrssicherheit!), sehr vitale und dichte Bestände mit artenreicher, naturnaher Gehölzartenzusammensetzung dar. Aufgrund der hohen Dichte der Pflanzungen ist meist nur eine lückige Krautschicht vorhanden. Gehölzbestände dieser Art finden sich insbesondere

- auf den südexponierten Böschungen der B 388 bei Prühmühle
- auf den Dammschüttungen der B 388 m Bereich der Querung der Eisenbahnlinie
- auf den steilen südexponierten Böschungen nördlich der B 388 zwischen Spanberg und Auhof sowie
- bei Edhof

Eine gewisse Sonderstellung nimmt aufgrund seiner reiferen Ausprägung der Bestand auf der südexponierten Eisenbahnböschung am Ostrand von Eggenfelden ein. Dieser feldgehölzähnliche Baum-Strauchbestand weist einen vergleichsweise hohen Anteil von Großbäumen (Eichen, Eschen, Pappeln) auf.

Einige Straßen- und Wegabschnitte werden von Baumreihen begleitet. Überwiegend handelt es sich um Bestände mittleren Alters. Erwähnenswert sind die Baumreihen (Eichen, Birken) entlang der GVS nach Prühmühle sowie die Baumreihen (Spitzahorn, Birke) im Umfeld des Anwesens Edhof 2 (unmittelbar nordwestlich der Kreuzung B 388/PAN 20)

Gras- und Krautsäume an Wegen und Gräben

Bei den Gras- und Krautsäumen im UG handelt es sich überwiegend um hochwüchsige, eutrophe, teils ruderalisierte Bestände. Mesotrophe Säume (z.B. auf der südexponierten Böschung des Kreisverkehrs bei Eggenfelden) finden sich nur auf vergleichsweise kurzen Abschnitten und zeigen mitunter ebenfalls Tendenzen zur Ruderalisierung. An die Bahnüberquerung der GVS südlich von Spanberg schließt westlich ein kurzer Grabenabschnitt mit einem artenreichen feuchten Hochstaudensaum (Sumpf-Schwertlilie, Rohrkolben, Mädesüß, Kohldistel, Seggen) an. Artenreichtum und Breite des Saums nehmen weiter westlich schnell ab.

VORKOMMEN NATURSCHUTZRELEVANTER PFLANZEN- UND TIERARTEN

In der Artenschutzkartierung (ASK; Stand Mai 2016) sind im Umfeld des Vorhabens einige wenige Vorkommen naturschutzrelevanter Arten dokumentiert; nachfolgend die Nachweise ab dem Jahr 2000:

- Fischotter (Lutra lutra, RLB 1, RLD 3, sg): an der Rott bei Hebertsfelden (Nachweise 2014)
- Biber (Castor fiber, RLB -, RLD V, sg): aktuelle Nachweise von Biberspuren im Rahmen der eigenen Bachmuschel-Untersuchungen (2016) nur im Mündungsbereich des Zellhuber Baches; ansonsten verbreitet entlang der Rott
- Großes Mausohr (Myotis myotis, RLB V, RLD V, sg), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus, RLB -, RLD V, sg) und die Zweifarbfledermaus (RLB 2, RLD D, sg) mit Quartiernachweisen im nahegelegenen Siedlungsbereich von Hebertsfelden südlich der Rott
- Gemeine Keiljungfer (Gomphus vulgatissimus, RLB 3, RLD 2) an der Rott

Im Zuge der eigenen Gebietsbegehungen (2016 und 2017) und der Bachmuschel-Untersuchung (2016) konnten folgende Arten beobachtet werden:

- Goldammer (Emberiza citrinella, RLB -, RLD V), Dorngrasmücke (Sylvia communis, RLB V, RLD -), Feldsperling (Passer montanus, RLB V, RLD V) und Grünspecht (Picus viridis, RLB -, RLD -, sg) in den Gehölzstrukturen entlang der B 388 und im weiteren Umfeld
- Graureiher (Ardea cinerea; RLB V, RLD -), Mäusebussard (Buteo buteo, RLB -, RLD -, sg) und Turmfalke (Falco tinnunculus, RLB -, RLD -, sg) als Nahrungsgäste im Umfeld der B 388
- Edelkrebs (Astacus astacus, RLB 3, RLD 1): im Zuge der Bachmuschel-Untersuchung (2016) (vermutlich) Krebshöhlen im Zellhuber Bach, jedoch nicht im Einflussbereich des Vorhabens

BEWERTUNG DER BIOTOPE

Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (2008) wird der Rott und ihren Begleitbiotopen eine regionale Bedeutung zugesprochen. Alle übrigen schutzwürdigen Biotope im nächsten Umfeld des Vorhabens werden lediglich als lokal bedeutsam eingestuft.

BIOTOPVERBUND-SITUATION

Den Gehölzstrukturen nördlich der B 388 kommt aufgrund der Lage entlang des hier ansteigenden Hügellands eine wichtige Funktion im gehölzbetonten Biotopverbund zu, da sie einerseits für die Funktionsbeziehungen am Talrand (entlang der überregionalen Biotopverbundachse des Rottals) bzw. am Rand des Hügellands und andererseits für den räumlich-funktionalen Bezug zwischen den Gehölzlebensräumen in der Rottaue und im Hügelland von Bedeutung sind. Ein durchgängiger Biotopverbund entlang des Rottals ist jedoch hier nicht gegeben.

Für den Biotopverbund zwischen den Seitentälern und der Rottaue kommt den Seitenbächen einschließlich ihrer Begleitstrukturen eine wichtige Funktion zu. Allerdings ist diese Verbundfunktion durch die teils ungünstige Gewässerstruktur und die bestehende B 388, die diese Seitenbäche quert, stark beeinträchtigt.

3.5.2 **Boden**

Die Böden des Hügellandes sind von Bodenbildungen der Oberen Süßwassermolasse mit unterschiedlich mächtigen Löß- und Lößlehmauflagen geprägt. Es dominieren **Parabraunerden** und **Braunerden** aus Lößlehm und beigemischtem Molassematerial.

In der Rottaue sind Auelehme vorherrschend.

Bei den von dem Ausbauvorhaben betroffenen Flächen handelt es sich in großem Umfang um anthropogen stark überformte Zonen im Bereich des Straßenkörpers der bestehenden B 388.

3.5.3 Wasser

Das **Rottal** bildet eine der Haupt-Entwässerungsachsen des Isar-Inn-Hügellandes. Im Untersuchungsgebiet fließen der Rott von Norden her kommend drei Fließgewässer zu. Es sind dies

- der Zellhuber Bach am Ostrand von Eggenfelden
- der Fäustlinger Graben östlich von Spanberg und
- der Hausleitener Bach westlich von Edhof

Sämtliche Gewässer werden von der bestehenden B 388 gequert und das Straßenoberflächenwasser wird diesen Bächen zugeleitet.

Im Vergleich zu den Hügelland-Bereichen des Untersuchungsgebiets ist die Rottaue durch deutlich höher anstehendes Grundwasser gekennzeichnet.

3.5.4 Luft, Klima

- Klimabezirk: Niederbayerisches Hügelland; für süddeutsche Verhältnisse relativ kontinental
- Mittl. jährl. Niederschlagssumme: 700 750 mm (Maximum in Sommermonaten)
- Mittl. jährl. Temperatur: 7° 8°C
- Dauer der Vegetationsperiode: 200 210 Tage

Entlang der viel befahrenen B 388 bestehen bereits im aktuellen Zustand lufthygienische Vorbelastungen.

3.5.5 Landschaft, Landschaftsbild

Die weitgehend **ebene Flussniederung** mit ihren teils parkartig gestaffelten Gehölzbeständen entlang der Rott und der **nördlich anschließende Anstieg des Hügellandes** mit seiner charakteristischen Mischung aus lockeren Siedlungen, umgebenden landwirtschaftlichen Fluren und gliedernden Gehölzstrukturen bilden die prägenden Kulissen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet. Die **natur-räumliche Grenzlage** des Untersuchungsraums ist daher im Landschaftsbild gut ablesbar und bietet einen besonderen Reiz. Diese Situation verhindert auch dort eine Einförmigkeit des Landschaftsbildes, wo der Flusslauf und der Hügellandanstieg weiter auseinanderweichen und sich infolgedessen großflächig ackerbaulich genutzte Bereiche ausdehnen, die dem Auge weniger Abwechslung bieten.

Als anthropogene Struktur tritt die **B 388** insbesondere im Bereich der Eisenbahnquerung, wegen der dort hohen Dammschüttungen, prägend in Erscheinung. Die naturräumliche Situation (Übergang Flussniederung zum Hügelland) wird in diesem Bereich stark verunklärt, wobei durch die dichte Eingrünung der Böschungen die Störwirkung im Landschaftsbild deutlich gemindert wird. In den übrigen Abschnitten verläuft die B 388 größtenteils geländenah, wird von einzelnen Bäumen, Baum- und Strauchgruppen

begleitet und tritt im Landschaftsbild nicht auffällig in Erscheinung. Höhere Straßenböschungen (z.B. an Hanganschnitten) sind durch dichte Baum-Strauchbestände in das Landschaftsbild eingebunden. **Einschränkungen des Landschaftserlebens** ergeben sich allerdings infolge des erheblichen Verkehrsaufkommens auf der B 388.

Bei Prühmühle und in Edhof bereichern Baumreihen das Landschaftsbild und prägen reizvolle Situationen.

3.5.6 Wechselwirkungen

Die Beeinträchtigungen können hier im Rahmen der vorgenommenen schutzgutbezogenen Betrachtung in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

4 Konfliktanalyse und Konfliktminimierung

4.1 Beschreibung des Eingriffs

- Ausbau der B 388 auf einer Länge von 3,070 km
- Fahrbahnverbreiterung der Bundesstraße von 8,50 m auf 11,50 m
- am Kreisverkehr bei Altenburg: Anbau eines 190 m langen, frei geführten Rechtsabbiegestreifens (Bypass); damit einhergehend: Ersatz eines bestehenden Geh- und Radweg durch Neuanlage auf einer Länge von 415 m
- Umbau der höhengleichen Kreuzung bei Spanberg zu einem planfreien Knotenpunkt; damit verbunden: Anpassung der anzuschließenden Straßen und Wege; zu diesem Zweck unter anderem auch Neubau einer GVS auf einer Länge von 280 m
- Umbau der höhengleichen Kreuzung B 388 / PAN 20 bei Edhof zu einem planfreien Knotenpunkt (unsymmetrisches halbes Kleeblatt) ebenfalls inkl. Anpassung der anzuschließenden Straßen und Wege; unter anderem muss zu diesem Zweck die Kreisstraße auf 550 m Länge neu gebaut werden
- Bau von Lärmschutzwänden (Höhe 2,0 bis 4,5 m) im Bereich von Siedlungsflächen
- Bau von 3 Regenrückhaltebecken

Erneuerung/Neubau von 6 Ingenieurbauwerken

- Brücke über Zellhuber Bach (LW = 3,00 m, LH >= 1,75 m)
- Brücke über die Bahnlinie Mühldorf Passau (3-Feldbauwerk, Gesamtstützweite = 102 m, LH > 5,00 m)
- Brücke über Flutmulde des Fäustlinger Grabens (Stahlbetonrohr, LW = 2,80 m, Gesamtlänge = 25,18 m)
- Brücke über den Hausleitener Bach im Zuge der GVS Auhof-Edhof (Stahlbetonbauwerk, LW = 11,50 m, LH > 2,50 m)
- Brücke über den Hausleitener Bach im Zuge der B 388 (Stahlbetonbauwerk, LW = 11,50 m, LH > 2,50 m)
- Unterführung der PAN 20 (Stahlbetonbauwerk, LW = 11,50, LH = 4,50 m)

Außerdem werden Flächen im Nahbereich des Bauvorhabens als Arbeitsbereich (z.B. Baustelleneinrichtung, Ablagerung von Oberboden) vorübergehend in Anspruch genommen. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden davon soweit als möglich ausgenommen (siehe Kap. 4.2 Konfliktminimierung und Unterlage 12.3 Maßnahmenplan).

4.2 Konfliktminimierung

Nachfolgend werden die vorgesehenen Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen dargestellt.

- Im Bereich der Bachquerungen wird zur Verbesserung der biologischen Gewässerdurchgängigkeit eine durchgängige Sohle mit autochthonem Substrat mit einer Mächtigkeit von mind. 30 cm ausgebildet (Zellhuber Bach, Fäustlinger Graben, Hausleitener Bach).
- Die derzeit flächenhafte Entwässerung der Straßenfläche über die Bankette und Böschungen bleibt bestehen. Allerdings werden einige zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenentwässerung durchgeführt. Insbesondere sorgen künftig zwei Regenrückhaltebecken dafür, dass Straßenoberflächenwasser von Teilabschnitten der B 388 sowie der PAN 20 künftig vor der Einleitung in die Vorfluter vorgereinigt wird.
- Das bestehende Wellstahlrohrbauwerk im Zuge der B 388 über den Hausleitener Bach wird durch eine Stahlbetonbrücke (LW = 10,00 m, LH > 2,50 m), die gleichzeitig auch einen Geh- und Radweg unterführt, ersetzt.

- Rückbau nicht mehr benötigter Streckenabschnitte im Zuge der B 388 sowie im begleitenden Wegenetz. Die Entsiegelungsfläche von rd. 8.200 m² wird bei der Ausgleichsermittlung der Neuversiegelung entgegen gerechnet
- Zur Sicherstellung einer umweltschonenden Bauausführung erfolgt eine ökologische Baubegleitung.

Darüber hinaus haben die landschaftspflegerischen Schutzmaßnahmen (siehe Kap. 5.5) sowie folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe saP-Unterlage 12.4) ebenfalls eine konfliktminimierende Wirkung:

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel und der Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse
- Gebäudeabriss im Winter zwischen 1. Dezember bis 28. Februar zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von "Gebäudefledermäusen" mit potenziellen Fortpflanzungs- oder Zwischenquartieren in den betroffenen Gebäuden. Damit werden außerdem Tötungen und Verletzungen bei Gebäudebrütern unter den Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe) vermieden.

4.3 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung gibt es keine FFH- oder Vogelschutzgebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000". Als nächst gelegene Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet "Altbachgebiet südwestlich Triftern" (7643-371) in ca. 12 km und die Teilfläche 1 des FFH-Gebiets "Niedermoore und Quellsümpfe im Isar-Inn-Hügelland" (7442-301) im Kollbachtal östlich von Malgersdorf bzw. bei Jägerndorf in ca. 14 km Entfernung zu nennen. Im Rottal ist erst die untere Rott in einer Entfernung von ca. 25 km als FFH-Gebiet "Unterlauf der Rott von Bayerbach bis Mündung" (7545-371) gemeldet.

Direkte oder indirekte Folgen durch das Straßenbauvorhaben sind für diese FFH-Gebiete aufgrund der Entfernungen und der räumlich getrennten Lagen nicht vorstellbar.

Auch Kumulationseffekte mit anderen Plänen und Projekten sind nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können daher ohne weitere Prüfschritte ausgeschlossen werden.

4.4 Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten

Im Untersuchungsgebiet sind einige europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen. Darüber hinaus kann ein Vorkommen zahlreicher weiterer Tierarten dieses prüfungsrelevanten Artenspektrums hier potenziell angenommen werden. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie sind im Einflussbereich des Vorhabens jedoch nicht zu erwarten.

In Bezug auf die oben genannten prüfungsrelevanten Arten wird im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP; Unterlage 12.4) untersucht, inwieweit die Arten von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Bei den betroffenen bzw. möglicherweise betroffenen Arten wird schließlich geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können, und wie dies bei Bedarf zu vermeiden ist.

Für den überwiegenden Teil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden oder potenziell zu erwartenden Arten kann eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden, da sich unmit-

telbar im Einflussbereich des Vorhabens meist nur suboptimale Habitate befinden, und die straßennahen Bereiche derzeit schon von empfindlicheren Arten in Anbetracht der Störungseinflüsse entlang der bestehenden B 388 gemieden werden.

Bei allen möglicherweise betroffenen Arten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände der Schädigung und der Störung ausgeschlossen werden, da nur kleinflächig in (potenzielle) Lebensräume eingegriffen wird, und in Anbetracht der bereits bestehenden Störungseinflüsse vorhabensbedingt nicht zusätzlich von erheblichen Störungen auszugehen ist. Denkbar wäre jedoch sowohl für Fledermäuse als auch für Vögel mit Quartieren bzw. mit Nistplätzen in den betroffenen Gehölzstrukturen und Gebäuden, dass baubedingt Individuen oder Fortpflanzungsstadien zu Schaden kommen könnten, und damit der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Tötung bzw. Verletzung ausgelöst würde. Dies kann jedoch durch bauzeitliche Regelungen vermieden werden. Somit werden sowohl die Baumfällungen und Gehölzrodungen als auch die Gebäudeabrissarbeiten im Winterhalb bzw. im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt und somit außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Fledermäuse und Brutvögel.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch das hier zu betrachtende Straßenbauvorhaben unter Einbeziehung der genannten Vorkehrungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, und dass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig sind.

4.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden die unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erwartenden **Beeinträchtigungen** der Ausbaumaßnahme auf die Schutzgüter **Tiere und Pflanzen** sowie **Wasser** aufgeführt.

Auswirkungen auf die Schutzgüter **Boden** und **Luft/Klima** werden nicht explizit angesprochen, da zum einen keine seltenen Bodenbildungen betroffen sind und zum anderen bezüglich Luft/Klima keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Bundesstraße besteht bereits).

Das Schutzgut **Landschaft/Landschaftsbild** wird durch die Beseitigung von (z.T. älteren) Gehölzstrukturen auf den Straßenböschungen vorübergehend beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist jedoch zeitlich begrenzt und daher nicht nachhaltig, da sie durch Neupflanzungen ausgeglichen wird.

KONFLIKTBEREICH 1: BAU-KM 0+000 BIS BAU-KM 0+800

Überbaut und/oder beseitigt werden folgende Bestände:

- Einzelbäume (Linden und Birken, > 50 Jahre) und dichtes, artenreiches Gehölz (> 30 Jahre) südlich des Kreisverkehrs
- Randbereiche der kommunalen Ausgleichsfläche (Extensivwiese)
- magere, ruderalisierte Gras-Krautflur auf hoher Böschung am bestehenden Kreisverkehr
- dichter, breiter, alter Gehölzbestand auf südexponierter Straßenböschung (bei Baustofflager); vorwiegend Baumbewuchs aus Esche, Eiche, Linde, Berg-Ahorn etc. mit meist eutrophem Unterwuchs und kleinem Röhrichtbestand
- Reihe von Birken (ca. 30 40 Jahre alt) und Grünlandflächen entlang der GVS zwischen Kreisverkehr und Baustofflager
- eher artenarme, teils ruderalisierte Gras-Krautflur, im östlichen Teil (ca. Bau-km 0+450 bis 0+750)
 mit einzelnen Gebüschen und Bäumen auf nordexponierter Straßenböschung
- Grünland- und Ackerflächen südlich der bestehenden Trasse zwischen Baustofflager und Zellhuber Bach

Zellhuber Bach: Bachbett im Eingriffsbereich versteint, hier Verlängerung des Durchlasses, Beseitigung und Überbauung des dichten, ca. 3 - 4 m breiten Gewässerbegleitgehölzes mit Erlen, Eschen und Traubenkirschen

Durch die Verbreiterung der Fahrbahn der B 388 und die Anlage einer parallel geführten Gemeindeverbindungsstraße wird die bereits bestehende **Barrierewirkung** der Bundesstraße noch verstärkt; es ist aber lediglich mit einer geringfügigen Zunahme des Kollisionsrisikos für querende Tiere zu rechnen.

Kleinflächig werden zusätzliche Bereiche des Biotops Nr. 96.3 **mittelbar beeinträchtigt**, die vorher nicht in der Beeinträchtigungszone lagen.

KONFLIKTBEREICH 2: BAU-KM 0+800 BIS BAU-KM 1+600

Überbaut und/oder beseitigt werden folgende Bestände:

- dichte, gestufte, vitale Gehölzbestände (ca. 30 40 Jahre alt) auf den großen Dammböschungen
 (DB-Überführung) mit meist artenarmem, teils eutrophem Unterwuchs
- meist artenarme Gras-Krautfluren auf den Straßenböschungen
- Ackerflächen
- ruderale, meist artenarme Gras-Krautfluren entlang der Bahnlinie

Durch die Verbreiterung der Fahrbahn und den Ausbau bzw. Neubau parallel geführter Wege (GVS, Betriebsweg) wird die bereits bestehende **Barrierewirkung** der B 388 noch verstärkt; es ist aber lediglich mit einer geringfügigen Zunahme des Kollisionsrisikos für querende Tiere zu rechnen.

KONFLIKTBEREICH 3: BAU-KM 1+600 BIS BAU-KM 2+600

Überbaut und/oder beseitigt werden folgende Bestände:

- Fäustlinger Graben: Bachbett im Eingriffsbereich versteint, hier Verlängerung des Durchlasses;
 Überbauung/Beseitigung eines Gebüsches auf der Uferböschung
- straßenbegleitende Gehölzbestände
- Acker- und Grünlandflächen
- meist artenarme Gras-Krautfluren auf den Straßenböschungen, teils mit jungen Bäumen und Gebüschen
- Hausleitener Bach: Bachbett im Eingriffsbereich großteils versteint, hier grabenartiger Lauf mit Hochstaudensaum

Vorübergehende Inanspruchnahme (bauzeitliche Umfahrungsstrecke) von:

- Ufergehölzsäumen am Fäustlinger Graben
- landwirtschaftlichen Nutzflächen

Durch die Zunahme der Flächen für den Straßenverkehr (Fahrbahnverbreiterung der B 388, neuer Erschließungsweg) wird die bereits bestehende **Barrierewirkung** der B 388 noch verstärkt; es ist aber lediglich mit einer geringfügigen Zunahme des Kollisionsrisikos für querende Tiere zu rechnen.

KONFLIKTBEREICH 4: BAU-KM 2+600 BIS BAUENDE UND PAN 20

Überbaut und/oder beseitigt werden folgende Bestände:

- Gehölzbestände auf Straßenbegleitflächen (im Kreuzungsbereich B 388 / PAN 20 in flächiger Ausprägung), z.T. mit Baumbeständen mittleren Alters (ca. 40 60 Jahre)
- Grünlandflächen (z.B. vor dem Rathaus) und meist artenarme Gras-Krautfluren
- landwirtschaftliche Nutzflächen (v.a. Ackerflächen)

ERHEBLICHKEIT/AUSGLEICHBARKEIT:

Eine Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung ist vor allem mit der Versiegelung bzw. dem Verlust von aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie einiger straßenbegleitender Gehölzstrukturen, und Gras- und Krautsäume verbunden. Diese Eingriffe können jedoch durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Ausgleichs (und Ersatz-)konzept im Sinne der Eingriffsregelung

AUSGLEICHSPFLICHTIGE EINGRIFFE

- Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen bzw. von Straßenbegleitflächen
- Unmittelbare Veränderung von Biotopflächen in der bestehenden Beeinträchtigungszone (kartierte Biotope, kommunale Ausgleichsfläche)
- Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotopflächen (kartierte Biotope, kommunale Ausgleichsfläche)
- Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigung von Flächen mit besonderer Lebensraumfunktion

AUSGLEICHSKONZEPT

Mit den vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen sollen vorrangig Extensivwiesen und Gehölzlebensräume entwickelt werden, da es sich dabei um die Lebensraumtypen handelt, die mit Blick auf die naturräumliche Situation von charakteristischer Bedeutung sind.

Im Rahmen des zurückliegenden Planungsprozesses wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine straßennahe "Restfläche" zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Naturhaushalt) ausgewählt. Die nun erfolgten Änderungen der technischen Planung führen zu einem erhöhten Ausgleichsbedarf. Die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen werden auf den Flächen eines im Zuge des Verfahrens abgelösten Anwesens erbracht, die sich in enger Nachbarschaft zu der oben erwähnten Fläche befinden. Auf diese Weise gelingt es, die Ausgleichsmaßnahmen räumlich zu konzentrieren, was der Effizienz der Maßnahmen förderlich ist. Gleichzeitig ist für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich. Die Ausgleichsmaßnahmen stehen damit in Einklang mit den agrarstrukturellen Belangen.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds werden durch die Gestaltungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4) ausgeglichen.

5.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Das vorliegende Verfahren wurde bereits 2007 beantragt. Die Ausgleichsermittlung folgt daher nicht der aktuellen Bayerischen Kompensationsverordnung 2014 (BayKompV), sondern orientiert sich an den bis dahin allgemein angewendeten "gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben von 1993" (OBERSTE BAUBEHÖRDE: "Synopse", Stand 25.01.96). (vgl. auch Ausführungen in Kap. 1)

Bei der geplanten 3-spurigen Ausbaumaßnahme sind überwiegend nicht ausgleichspflichtige Vegetationsstrukturen im Bereich des Straßenkörpers betroffen. Eine Ausgleichspflicht entsprechend der gemeinsamen Grundsätze besteht für folgende Bestände.

KONFLIKTBEREICH 1: BAU-KM 0+000 BIS BAU-KM 0+800

Veränderung von Biotopen in der bestehenden Beeinträchti- gungszone (Überbauung)	betroffene Flächen	Ausgleichs- bedarf
Grundsatz 1.4 (in Verbindung mit Grundsatz 1.1):		
Ausgleichsfläche = veränderte Flächen x (1,0 - 0,5)		
Kommunale Ausgleichsfläche bei Prühmühle	600 m ²	300 m ²
Zellhuber Bach (Biotop Nr. 96-3)	134 m ²	67 m ²
Summe Ausgleichsbedarf		367 m ²

ln	te	rlo	2	۵	1	2	1
111	10	11>	1(1	\leftarrow	- 1	_	

Zusätzliche Flächenversiegelung	betroffene	Ausgleichs-
Grundsatz 3.1: Ausgleichsfläche = Versiegelte Fläche x 0,3	Flächen	bedarf
Neuversiegelung	3393 m²	
Entsiegelung	- 1330 m ²	
Netto-Neuversiegelung	2063 m ²	
		619 m ²

Mittelbare Beeinträchtigung straßennaher Biotope	betroffene	Ausgleichs-	
Grundsatz 5: Ausgleichsfläche = beeinträchtigte Fläche x 0,5	Flächen	bedarf	
Kommunale Ausgleichsfläche bei Prühmühle	262 m ²		
Zellhuber Bach (Biotop Nr. 96-3)	51 m ²		
Ausgleichsbedarf		157 m²	

KONFLIKTBEREICH 2: BAU-KM 0+800 BIS BAU-KM 1+600

Zusätzliche Flächenversiegelung	betroffene	Ausgleichs-
Grundsatz 3.1: Ausgleichsfläche = Versiegelte Fläche x 0,3	Flächen	bedarf
Neuversiegelung	5431 m ²	
Entsiegelung	- 3706 m ²	
Netto-Neuversiegelung	1725 m²	
Ausgleichsbedarf		518 m²

KONFLIKTBEREICH 3: BAU-KM 1+600 BIS BAU-KM 2+600

Veränderung von Biotopen in der bestehenden Beeinträchti- gungszone (Überbauung)	betroffene Flächen	Ausgleichs- bedarf
Grundsatz 1.4 (in Verbindung mit Grundsatz 1.1): Ausgleichsfläche = veränderte Flächen x (1,0 - 0,5)		
Hausleitener Bach mit Uferböschungen	129 m²	
Summe Ausgleichsbedarf		65 m²

Zusätzliche Flächenversiegelung	betroffene	Ausgleichs-
Grundsatz 3.1: Ausgleichsfläche = Versiegelte Fläche x 0,3	Flächen	bedarf
Neuversiegelung	1574 m²	
Entsiegelung	- 409 m ²	
Netto-Neuversiegelung	1165 m ²	
Ausgleichsbedarf		350 m²

Vorübergehende unmittelbare Beeinträchtigungen	betroffene	Ausgleichs-
Grundsatz 4: Ausgleichsfläche = beeinträchtigte Fläche x 0,5	Flächen	bedarf
Fäustlinger Graben mit Uferböschungen	48	
Ausgleichsbedarf		24 m²

KONFLIKTBEREICH 4: BAU-KM 2+600 BIS BAUENDE UND PAN 20

Zusätzliche Flächenversiegelung	betroffene	Ausgleichs-
Grundsatz 3.1: Ausgleichsfläche = Versiegelte Fläche x 0,3	Flächen	bedarf
Neuversiegelung	7913 m ²	
Entsiegelung	- 2743 m ²	
Netto-Neuversiegelung	5170 m ²	
Ausgleichsbedarf		1551 m²

Fazit – Bedarf an Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen				
Die für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu erbringende Ausgleichsfläche hat eine Größe von				
Konfliktbereich 1	1.143	m²		
Konfliktbereich 2	518	m^2		
Konfliktbereich 3	439	m^2		
Konfliktbereich 4	1.551	m^2		
Summe	3.651 = ca. 3.700			

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt LAGE DER AUSGLEICHSFLÄCHEN

Die Ausgleichsflächen liegen im Bereich der Fl.nr. 847 und 848 der Gemarkung Peterskirchen (Gemeinde Hebertsfelden). Die Flächen befinden sich südlich der B 388 innerhalb des Beeinträchtigungskorridors der Bundesstraße und sind daher nur eingeschränkt anrechenbar.

Entwicklung einer mageren, artenreichen Extensivwiese und Pflanzung einer Baumreihe entlang eines Teilstücks der angrenzenden GVS (Neubau)

Flächengröße: 2.554 m² anrechenbare Fläche: 1.277 m²

- **A2** Extensivierung und Strukturanreicherung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch
 - Entwicklung einer mageren, artenreichen Extensivwiese
 - Pflanzung von Baumgruppen und Entwicklung von artenreichen Gras-Krautsäumen im Bereich des Kronenraums
 - Pflanzung von Strauchhecken entlang der angrenzenden Bahnlinie und Ablagerung von Kies-Sand-, Steinhaufen und Wurzelstöcken zur Erhöhung der Strukturvielfalt
 - Pflanzung eines Gewässerbegleitgehölzes entlang des am Ostrand verlaufenden Fäustlinger Grabens

Flächengröße: 5.390 m² anrechenbare Fläche: 2.695 m²

Damit **anrechenbare Gesamtfläche** beträgt 3.972 m² und liegt somit geringfügig über dem festgestellten Ausgleichsbedarf.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild

Der Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird durch die nachfolgend beschriebenen Gestaltungsmaßnahmen entlang der Straße erreicht.

BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

(siehe Maßnahmenplan, Unterlage 12.3)

- **G1** Pflanzung von Baumreihen (Hochstämme)
- **G2** Vorwiegend dichte Baum-Strauchpflanzung
- G3 vorwiegend dichte Strauch-Pflanzung
- G4 Anlage magerer Standorte mit Magerrasenansaat
- **G5** Pflanzung von Einzelbäumen / Baumgruppen (Hochstämme)

5.5 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

Die **Schutzmaßnahmen** sollen schutzwürdige Lebensräume vor vermeidbaren, baubedingten Beeinträchtigungen und Schäden schützen. Dies wird durch geeignete Schutzmaßnahmen zwischen Baubereich und Biotop, die vor Beginn der Baumaßnahme errichtet werden, erreicht.

Als Schutzmaßnahme ist vorgesehen:

- Abgrenzung des Baufelds zum Schutz angrenzender schutzwürdiger oder empfindlicher Flächen vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit
- Keine Inanspruchnahme angrenzender schutzwürdiger oder empfindlicher Flächen während der Bauzeit

6 Waldrecht

Waldflächen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

7 Anlagen

Tabelle 1: Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich

Tabelle 2: Flächenübersicht

9 Maßnahmenblätter